

Statut für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg

§ 1 – Name und Rechtsstellung

- (1) Der Bischöfliche Stuhl zu Limburg ist als Träger seiner Vermögensrechte nach kanonischem Recht öffentliche juristische Person¹.
- (2) Nach staatlichem Recht besitzt er den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts².

§ 2 – Zweck

- (1) Der Bischöfliche Stuhl zu Limburg bildet als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen sowie Rechten den vermögensrechtlichen Anhang des Amtes des Bischofs von Limburg und ist diesbezüglich vornehmlich den folgenden Zwecken gewidmet:
 - a) Der Bischöfliche Stuhl fördert kirchliche Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof von Limburg anvertrauten Sorge für die geordnete Durchführung des Gottesdienstes (vgl. cc. 387–390 CIC) und die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas (vgl. c. 394 CIC).
 - b) Der Bischöfliche Stuhl gewährt dem Bischof als Bischof von Limburg Wohnung und Amtsräume für die Dauer seiner Amtszeit.
- (2) Die Körperschaft kann außerdem Träger von Diözesanvermögen sowie sonstigen, in der Regel gewidmeten, Vermögensbestandteilen sein.

§ 3 – Stammvermögen und sonstige Mittel

- (1) Der Bischöfliche Stuhl verfügt über ein Stammvermögen, das von anderem Vermögen getrennt zu halten ist. Erlöse aus Vermögensveräußerungen sollen in der Regel langfristig angelegt werden.
- (2) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter

Lebenden oder auf Grund Verfügungen von Todes wegen können dem Stammvermögen zugeführt werden.

- (3) Die notwendigen Mittel zur Aufgabenerfüllung erhält die Körperschaft aus
 - a) den Erträgen des Vermögens,
 - b) Einnahmen, die der Körperschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung zufließen,
 - c) Erstattungen,
 - d) Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen.

- (4) Eine weitere Vermischung des Vermögens und der Haushaltswirtschaft des Bischöflichen Stuhls mit anderen diözesanen Körperschaften soll grundsätzlich nicht erfolgen.

§ 4 – Verwaltung und Vertretung der Körperschaft

- (1) Der Bischöfliche Stuhl zu Limburg unterliegt unmittelbar der Vertretung und Verwaltung durch den Bischof von Limburg³.
- (2) In der Regel vertritt der Generalvikar des Bischofs von Limburg den Diözesanbischof in der Vertretung des Bischöflichen Stuhles.
- (3) Im Falle der Amtsbehinderung des Bischofs von Limburg gelten die Bestimmungen des c. 413 CIC, im Falle der Sedisvakanz die der Bestimmungen des c. 419 CIC.
- (4) Der Diözesanbischof bestellt den Diözesanökonom, in seinem Auftrag die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles zu Limburg wahrzunehmen.

§ 5 – Wahrnehmung der Beispruchsrechte und weitere Zuständigkeiten

- (1) Für das beim Rechtsträger Bischöflicher Stuhl zu Limburg angesiedelte Vermögen finden die Vorschriften des CIC über die Vermögensverwaltung des Diözesanvermögens und die diese

¹ Vgl. cc. 4 und 116 CIC.

² Vgl. Art. 13 Reichskonkordat vom 20.07.1933, RGBL. II S. 679 i.V.m. Art. 1 (1) Staatsvertrag Hessen vom 29. März 1974, GVBl. S. 388 u. Art. 1 Staatsvertrag Rheinland-Pfalz vom 18.09.1975, GVBl. S. 399.

³ § 32 KVVG v. 23.11.1977, Amtsblatt 1977, S. 559f., Staatsanz. Hessen, S. 2426f. u. Staatsanz. Rheinland-Pfalz, S. 880f.

ergänzenden Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dabei werden die Beispruchsrechte des Konsultorenkollegiums gemäß der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC vom Domkapitel wahrgenommen.

- Ursprüngliche Veröffentlichung im Amtsblatt 2016, S. 472–480
- Geändert durch Verfügung vom 14. Juli 2023, vgl. Amtsblatt 2023, S. 181
- Geändert durch Verfügung vom 6. Dezember 2024, vgl. Amtsblatt 2024, S.480-486.

- (2) Im Übrigen nehmen die Gremien gemäß dem Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg ihre Aufgaben in vollem Umfang auch für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg wahr.
- (3) Der Diözesanbischof bedient sich in Fragen der Finanz- und Vermögensverwaltung der fachlichen Beratung durch das Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen entsprechend der für das Bistum geltenden Normen.

§ 6 – Planungswesen und Rechnungslegung

- (1) Das Planungswesen und die Rechnungslegung der Körperschaft richten sich nach der Haushaltsordnung des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Diözesanökonom (vergleiche § 4 Abs. 4) hat durch die Vorlage eines Jahresabschlusses dem Diözesanbischof jährlich Rechenschaft über die Verwaltung der Körperschaft für das vergangene Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres zu geben.

§ 7 – Änderungen des Statutes

Der Diözesanbischof kann dieses Statut nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums ändern.

§ 8 – Aufhebung der Körperschaft

Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Limburg fällt dessen Vermögen an das Bistum Limburg, das es unter Beachtung der Zwecke der Körperschaft zu verwenden hat.

